



Verein Jagdschiessanlage Zürich

**VJSAZ**

# **Jagdschiessanlage Embrach**

**Standreglement ab 1. Januar 2014**

11. Februar 2014

# **1 Allgemeines**

## **1.1 Grundlagen**

- 1.1.1 Grundlage des vorliegenden Reglementes sind die Statuten des VJSAZ.
- 1.1.2 Das Reglement erweitert alle allfällig in Kraft stehenden kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Verordnungen in den einschlägigen Bereichen.

## **1.2 Bestimmungsbereich**

- 1.2.1 Bestimmungsbereich des Reglements ist die Jagdschiessanlage Zürich in Embrach mit allen Kugel- und Schrotschiessanlagen.

# **2 Schiessanlage**

## **2.1 Betriebszeiten**

- 2.1.1 Die Schiessanlage steht den Schützen während den im Betriebsreglement festgelegten Öffnungszeiten zur Verfügung.
- 2.1.2 Für genaue Angaben betreffend die Öffnungszeiten erstellt die Betriebskommission jährlich Schiessprogramm.
- 2.1.3 Einzelschützen sowie Gruppen können die Anlage gemäss Jahresprogramm und allfälligen Sondervereinbarungen mit dem Betriebsleiter nutzen.
- 2.1.4 Änderungen im Betrieb (z.B. infolge Anordnungen der Standortgemeinde) werden im Schiessstand umgehend veröffentlicht.
- 2.1.5 Über Art und Weise der Benützung der Schiessanlage entscheidet im Zweifelsfalle die Betriebskommission.

## **2.2 Sonn- und Feiertage**

- 2.2.1 An Sonn- und Feiertagen bleibt die Anlage geschlossen.

# **3 Betrieb der Anlage**

## **3.1 Ordnung und Sicherheit**

- 3.1.1 Die Betriebskommission veröffentlicht alle für Ordnung und Sicherheit in der Schiessanlage erforderlichen Vorschriften.
- 3.1.2 Ohne Anwesenheit einer verantwortlichen Standaufsicht darf die Anlage nicht betrieben werden.
- 3.1.3 Mutwillig oder grobfahrlässig verursachte Sachbeschädigungen werden durch die Betriebskommission geahndet.

## **3.2 Veranstaltungen**

- 3.2.1 Die Organisation und die Durchführung von Schiesswettbewerben erfolgt unter der Aufsicht des Betriebsleiters durch die ausführenden Vereine.
- 3.2.2 Öffentliche Übungen werden im jeweils gültigen Schiessprogramm publiziert.
- 3.2.3 Gruppenveranstaltungen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Vereinbarung mit dem Betriebsleiter möglich. Die Betriebskommission legt für diese Veranstaltungen eine Gebühren fest.
- 3.2.4 Bewilligungen zur Erteilung von Schiessunterricht in einzelnen Anlageteilen werden durch den Betriebsleiter, nach schriftlichem Gesuch, erteilt. Derartige Bewilligungen werden für die Dauer eines Betriebsjahres erteilt, sofern sie den normalen Schiessbetrieb und das Jahresprogramm nicht stören.

## **3.3 Rechte und Pflichten**

- 3.3.1 Alle Rechte und Pflichten, die aus der Benützung der Schiessanlage resultieren, vor allem die Verantwortung für einen korrekten und sicheren Schiessbetrieb, die Verhütung von Unfällen und das Verhindern von Sachbeschädigungen, obliegen vollumfänglich dem betreffenden Veranstalter (Schiesslehrer, Vereine, Gruppe usw.).
- 3.3.2 Den Anweisungen des Betriebsleiters und des Standwartes ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- 3.3.3 Auf Schiessanlagen, die nicht mit funktionsbereiten Jeton-Automaten ausgerüstet sind, darf die Schussabgabe nur erfolgen, wenn der Schütze ein gültiges Standblatt besitzt.
- 3.3.4 Das Standblatt ist wahrheitsgemäss auszufüllen. Werden unwahre Standblatt-Angaben festgestellt, im Besonderen das Nichteintragen von abgegebenen Schüssen, wird dies durch die Betriebskommission geahndet (Platzverweis, Strafanzeige).
- 3.3.5 Bei Schiessständen, die mit Gebühren-Automaten ausgerüstet sind, sind die Jetons vor Schussabgabe einzuwerfen. Das Schiessen auf nicht in Betrieb stehenden Anlagen ist nicht gestattet.
- 3.3.6 Störungen sind umgehend dem Standwart oder Betriebsleiter zu melden.

## **4 Waffen und Munition**

### **4.1 Waffen**

- 4.1.1 Auf dem gesamten Areal der Schiessanlage darf nur mit Jagdwaffen geschossen werden.
- 4.1.2 Das Schiessen mit Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolvern) ist verboten.

- 4.1.3 Sämtliche Waffen dürfen auf dem Anlageareal nur in entlademem Zustand und mit geöffnetem Verschluss getragen und in den dafür vorgesehenen Rechen abgestellt werden. Kipplaufwaffen sind gebrochen und entladen zu tragen und abzustellen.
- 4.1.4 Das Laden und Entladen aller Waffen darf nur in Richtung Ziel bzw. in Richtung Kugelfang erfolgen.
- 4.1.5 Zielübungen dürfen in der gesamten Anlage nur in Richtung Kugelfang oder Scheibe erfolgen, sofern der allgemeine Schiessbetrieb durch diese Übungen nicht gestört wird.
- 4.1.6 Die Schützen haben sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Zielgelände frei ist.
- 4.1.7 Den Anordnungen der für die Standordnung verantwortlichen Aufsichtsperson, insbesondere allfälligen Kommandos zur Feuereinstellung, ist unverzüglich Folge zu leisten. In jedem Fall ist der Verschluss zu öffnen und die Waffe vollständig zu entladen.
- 4.1.8 Waffen dürfen ausserhalb der Betriebszeiten nicht in den Schiessanlagen belassen werden.
- 4.1.9 Verletzung von Sicherheitsanordnungen kann die Standaufsicht mit Standverweis ahnden.

## **4.2 Munition**

- 4.2.1 Das Schiessen in den Kugelanlagen ist mit allen für Jagdzwecke erlaubten Kugelkalibern gestattet. Zugelassen sind ausserdem allfällig Übungspatronen (GP-11 usw.)
- 4.2.2 Auf den Schrotschiessanlagen dürfen nachfolgend aufgeführte maximalen Schrotabmessungen nicht überschritten werden:
 

- Hase:	3,35 mm/Nr. 3	nur Bleischrot
- Skeet:	2,25 mm/Nr. 8	nur Stahlschrot
- Trap:	2,5 mm/Nr. 7	nur Stahlschrot
- Jagdparcours:	2,5/Nr. 7	nur Stahlschrot

Übungen mit Flintenlaufgeschossen müssen mit der Standaufsicht besonders vereinbart werden.

- 4.2.3 GP-11 müssen in jedem Falle beim Standbüchsenmacher, in dessen Abwesenheit beim Standwart oder Betriebsleiter, bezogen werden.
- 4.2.4 Liegegebliebene leere Patronenhülsen bleiben Eigentum der Jagdschützengesellschaft Zürich.
- 4.2.5 Munition darf ausserhalb der Betriebszeiten nicht in der Anlage belassen werden.

## **5 Gebührenordnung**

Die Betriebskommission erlässt die für den Betrieb der Anlage geltenden Gebühren. Die Gebühren können durch die Betriebskommission auch unterjährig entgegen den Angaben im Schiessprogramm geändert werden.

## **6 Versicherungen**

### **6.1 Einzelversicherungen**

Jeder die Anlage benützende Schütze oder Gruppierung ist für Schäden, die er/sie verursacht, haftbar. Alle Nutzer sind deshalb verpflichtet, eine dem jagdlichen Schiessen entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Auf Verlangen ist der Betriebskommission ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

### **6.2 Standversicherung**

- 6.2.1 Für Personen- und Sachschäden als Folge des Anlagebetriebs hat der VJS AZ die entsprechenden Versicherungen abgeschlossen.
- 6.2.2 Der VJS AZ, die Betriebskommission, der Betriebsleiter und der Standwart haften grundsätzlich nicht für den Verlust von Waffen und persönlichen Gegenständen in der gesamten Anlage.

## **7 Ausführende Organe**

### **7.1 Betriebskommission**

Die Betriebskommission der Jagdschiessanlage Zürich wird durch den Vorstand des VJS AZ ernannt. Sie setzt sich zusammen aus

- Vorsitzender
- Rechnungsführer
- Schützenmeister
- Einem oder mehreren Beisitzern
- Betriebsleiter (ohne Stimmrecht)

### **7.2 Betriebsleiter**

Der Betriebsleiter ist Angestellter des VJS AZ. Er ist dem Vorsitzenden der Betriebskommission unterstellt.

### **7.3 Standwarte**

- 7.3.1 Der Standwart ist Angestellter des VJS AZ. Er ist dem Betriebsleiter unterstellt.

### **7.4 Hilfspersonal**

- 7.4.1 Die Einstellung von Hilfspersonal, erfolgt durch den Betriebsleiter in Absprache mit der Betriebskommission

- 7.4.2 Hilfsarbeiten werden nach Möglichkeit nur an Personen delegiert, welche mit dem Betrieb der Anlage vertraut sind.
- 7.4.3 Das Hilfspersonal wird durch den Betriebsleiter aufgeboden.

## **8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Dieses Standreglement ersetzt alle bisherigen Reglemente.
- 8.2 Dieses Standreglement wurde an der Vorstandssitzung vom xx. Februar 2014 genehmigt; es tritt am 25. Februar 2014 in Kraft.

Embrach, 11. Februar 2014

Der Präsident  
Verein Jagdschiessanlage Zürich VJSAZ

Urs J. Philipp

Der Aktuar  
Verein Jagdschiessanlage Zürich VJSAZ